



# Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten bei Rothschild & Co Bank AG

## Präambel

Am 1. Januar 2020 trat das schweizerische Finanzdienstleistungsgesetz und seine Durchführungsverordnung (zusammen «FinSA») in Kraft. Bitte beachten Sie, dass die Rothschild & Co Bank AG (die "Bank") von den regulatorischen Übergangsfristen zur Umsetzung der FIDLEG-Pflichten Gebrauch macht. Als ein Schweizer Finanzintermediär muss die Bank den Bestimmungen des FinSA Folge leisten. Das FinSA verbessert den Kundenschutz und regelt die vertragliche Beziehung zwischen Finanzintermediären und ihren Kunden in Bezug auf einschlägige Dienstleistungen und Finanzprodukte. Der Zweck dieses Merkblatts ist es, die Kunden über den allgemeinen Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten bei der Bank zu informieren.

## Interessenkonflikte

Die Bank hat verschiedene Massnahmen ergriffen, um potenzielle Konflikte zwischen den Interessen des Kunden einerseits und den Interessen der Bank und/oder ihrer Mitarbeitenden andererseits zu identifizieren und wo möglich zu mildern.

Die Bank ist der Ansicht, dass wirtschaftliche Verbindungen zu Drittparteien möglicherweise zu den folgenden Interessenkonflikten zwischen der Bank und ihren Kunden führen können, die jedoch in dem Ausmass gemildert werden, dass Nachteile, die den Kunden erwachsen, auf nachfolgend beschriebene Weise ausgeschlossen werden können:

- Die Mitarbeitenden könnten Geschenke und Anreize erhalten, die Entscheidungen über Anlagen, Geschäfte oder den Vertrieb beeinflussen könnten. Auch die Annahme von Geschenken und Anreizen von Mitarbeitenden durch Kunden oder Dienstleister kann dazu führen, dass den Kunden unangemessene Produkte verkauft oder ebensolche Dienstleistungen erbracht werden. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Bank eine Weisung erlassen, nach der die Mitarbeitenden keinerlei Geschenke oder andere Vorteile von einer Person annehmen oder ihr gewähren dürfen, die unter den gegebenen Umständen nicht als gerechtfertigt angesehen werden können. Sämtliche Geschenke und Einladungen von massgeblichem Wert sind einem internen Genehmigungsverfahren unterworfen. Ist die Entgegennahme oder Gewährung eines Geschenkes oder einer Einladung nicht angemessen, wird keine Genehmigung erteilt.
- Eigengeschäfte könnten getätigt werden, die im Konflikt mit der Verpflichtung der Bank gegenüber ihren Kunden stehen, insbesondere der Verpflichtung,

dass die Interessen der Kunden über diejenigen der Bank oder der Mitarbeitenden zu stellen sind. Dies könnte geschehen, wenn bei Geschäften ein zeitlicher Vorteil gegenüber dem Kunden ausgenutzt wird oder wenn Geschäfte zum Nachteil des Kunden getätigt werden. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Bank eine Weisung zu Eigengeschäften von Mitarbeitenden erlassen, gemäss derer die Mitarbeitenden bei der Ausführung von Wertpapiertransaktionen den Grundsatz von Treu und Glauben einhalten müssen und dazu verpflichtet sind, die Interessen des Kunden zu berücksichtigen.

- Mitarbeitenden könnten während ihrer Arbeit unveröffentlichte preissensitive oder vertrauliche Informationen erhalten. Um das Risiko zu mindern, dass Mitarbeitende solche Informationen zum Nachteil der Kunden missbrauchen, hat die Bank eine Weisung zum Marktverhalten im Effektenhandel erlassen, gemäss derer Mitarbeitende firmeneigene oder vertrauliche Kundeninformationen nie missbräuchlich verwenden dürfen.
- Mitarbeitende könnten als leitende Angestellte, Direktoren oder in einer ähnlichen Stellung (z. B. als Mitglieder eines Beratungsgremiums) in einer anderen Organisation als derjenigen der Bank arbeiten. Dies könnte dadurch im Konflikt mit den Kundeninteressen stehen, dass die für die primäre Funktion des Mitarbeitenden verfügbare Zeit begrenzt wird. Auch könnte ein Konflikt entstehen, wenn Mitarbeitende als Verwaltungsräte eines Unternehmens des Kunden fungieren. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Bank eine Weisung zu Mandaten erlassen, gemäss derer Mitarbeitende solche anderen Funktionen ausweisen und für deren Ausübung die interne Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Bank einholen müssen.
- Ein Konflikt kann entstehen, wenn ein Fehler passierte, der beim Kunden (ohne sein Verschulden) zu einem Verlust führt und ein Mitarbeitender beschliesst, keine entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Bank eine Weisung zum Umgang mit operationellen Risiken erlassen, gemäss derer die Mitarbeitenden verpflichtet sind, Vorfälle mit operationellen Risiken zu melden, wodurch sichergestellt ist, dass eine unabhängige Untersuchung durchgeführt wird.
- Das Portfoliomanagement könnte einen unangemessenen Umsatz auf einem verwalteten Kundenportfolio erzeugen, um zusätzliche Kommissionserträge zu generieren, was sich auf die Performance des Kundenportfolios negativ auswirken könnte. Um dieses Risiko zu mindern, führt das

Anlagekontrollteam der Bank zweimal jährlich eine Umsatzüberprüfung auf verwalteten Kundenportfolios durch, um unangemessene Aktivitäten zu identifizieren.

- Kontrollfunktionen könnten möglicherweise nicht unabhängig handeln und daher nicht in vollem Umfang in der Lage sein, Kontrollmängel im besten Interesse der Kunden zu erkennen und zu beheben. Um dieses Risiko zu mindern, sind die Kontrollfunktionen Compliance, Risiko und Interne Revision der Bank hierarchisch ihren entsprechenden Vorgesetztenfunktionen der Muttergesellschaft der Bank unterstellt, wodurch ein angemessener Grad an Unabhängigkeit sichergestellt ist.
- Händler der Bank könnten Gegenparteien bevorzugen, die der Bank oder dem Händler Vorteile anbieten. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Bank in ihrer Weisung zur bestmöglichen Ausführung Regeln erlassen, gemäss deren ein internes Kontrollsystem zur periodischen Überprüfung der Wahl von Drittbrokern und -händlern ermittelt, ob der Drittbroker oder -händler unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren für eine bestmögliche Ausführung durchgehend die bestmöglichen Ergebnisse für Aufträge erbringt.
- Es könnte entschieden werden, Vermögenswerte der Kunden in einen Fonds zu investieren, der von einem Unternehmen verwaltet wird, das sich im Mehrheitsbesitz der Bank oder ihrer Muttergesellschaft befindet, anstatt Wertpapiere direkt zu erwerben oder in einen ähnlichen Fonds eines Mitbewerbers zu investieren. Dieses Risiko wird dadurch gemindert, dass ein Anlageausschuss für das Treffen von Anlageentscheidungen gemäss einem ordentlichen Genehmigungsverfahren und unter Einhaltung definierter Kriterien, die auf dem Anlageuniversum der Bank beruht, verantwortlich ist.
- Es könnte entschieden werden, die Kunden dahingehend zu beraten, in Produkte, für die die Bank Vertriebsentschädigungen erhält, anstatt in Produkte ohne Entschädigung zu investieren. Um dieses Risiko zu mindern, verfolgt die Bank die Strategie, nur Fonds zu empfehlen und/oder in Fonds zu investieren, die üblicherweise keine Vertriebsentschädigungen, Bestandsprovisionen oder andere Vergütungen generieren. Falls die Bank Retrozessionen erhält, holt sie die Zustimmung der betroffenen Kunden ein, um diese zu behalten.
- Gemäss den Richtlinien betreffend Treuhandanlagen der Schweizerischen Bankiervereinigung können Interessenkonflikte z. B. entstehen, wenn Treuhandanlagen direkt von Schulden der Bank gegenüber dem Finanzintermediär abhängig sind oder für die Treuhandanlagen Zuwendungen vom Finanzintermediär entrichtet werden. Pflichtwidrig ist es vor allem, wenn der Finanzintermediär der Bank offensichtlich nur dann einen Kredit einräumt, wenn Letztere im umgekehrten Verhältnis Treuhandanlagen ihrer Kunden bei ihm platziert. Um dieses Risiko zu mindern, hat die Bank eine Weisung erlassen, gemäss derer die Kredit-Abteilung der Muttergesellschaft der Bank die geeigneten Gegenparteien und die gesamten Gegenparteilimite laufend überwacht.
- Gemäss der Weisung zu Interessenkonflikten, die von der Muttergesellschaft der Bank erlassen wurde, ist ein kritisches Element des wirksamen Managements von Interessenkonflikten die Fähigkeit, geeignete Massnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen zu ergreifen. Mitarbeitende müssen beim Umgang mit vertraulichen Informationen höchste Aufmerksamkeit und Sorgfalt anwenden. Beim Umgang mit solchen Informationen müssen sie Situationen vermeiden, in denen diese (absichtlich oder unabsichtlich) offengelegt werden, was zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Ebenso ist es von grösster Bedeutung, dass die Vertraulichkeit vor und während einer formellen Kundenbeziehung und (für eine angemessene Zeitspanne) nach Beendigung dieser Kundenbeziehung gewahrt bleibt. Um die Risiken einer Offenlegung vertraulicher Informationen zu mindern, hat die Bank einen Beauftragten für Informationssicherheit und Datenschutz ernannt, geeignete einschlägige Weisungen erlassen und Prozesse, Schulungen und Informatiksysteme eingerichtet.
- Wenn ein Kunde bezüglich eines Kundenberaters eine Beschwerde erhebt, könnte der betroffene Kundenberater die Beschwerde möglicherweise nicht korrekt bearbeiten (um seine persönliche Leistung, Reputation und/oder Beurteilung nicht zu beeinträchtigen). Um dieses Risiko zu mindern, hat die Bank eine Weisung zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden erlassen, die die Verpflichtungen der Kundenberater darlegt, ihre Vorgesetzten, die Rechtsabteilung und die Compliance-Abteilung über die betreffenden Beschwerden zu unterrichten. Zudem werden die Kunden darüber informiert, wie sie Beschwerden bei der Rechtsabteilung und der Compliance-Abteilung der Bank oder beim Schweizerischen Bankenombudsman einreichen können.